

ARBEITSBEDINGUNGEN 2021

Basierend auf den Sozialpartnerverhandlungen vom 22.01.2020 sowie aktuellen Gesetzesanpassungen sind nachfolgend die wesentlichen Arbeitsbedingungen für das Jahr 2021 aufgeführt.

1. VERLÄNGERUNG DES GESAMTARBEITSVERTRAGES → 4 Jahre

Die Sozialpartner haben sich darauf geeinigt, den GAV um 4 Jahre zu verlängern, d.h. bis Mai 2024. Die neuen Arbeitsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2021. Bereits ausbezahlte Januarlöhne sind nachträglich anzupassen.

2. LÖHNE 2021

Sie finden nachfolgend die Lohnbestimmungen 2021 Ihrer dem GAV unterstellten Mitarbeiter.

Minimallöhne >	→ Erhöhung um Fr. 0.10 pro Stunde
Reallöhne >	→ Erhöhung um Fr. 0.15 pro Stunde

Gesamtvertragliche Mindestlöhne

Qualifizierte Arbeitnehmer

– im 1. Jahr nach der Lehre:	Fr. 24.20
– im 2. Jahr nach der Lehre:	Fr. 25.20
– im 3. Jahr nach der Lehre:	Fr. 26.20
– im 4. Jahr nach der Lehre:	Fr. 27.20

Hilfsarbeiter

– Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre sind und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben	Fr. 21.60
– Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	Fr. 22.90

3. Maximalüberzeit 2021 160 Stunden

Die ersten **160 Überstunden** (effektive Arbeitszeit) bis zum 31. Dezember jeden Jahres unterliegen nicht der Zuschlagspflicht von 30 %.

4. Vaterschaftsurlaub

Ab dem 1.1.2021 treten die Anpassung im Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung sowie die notwendigen Verordnungsbestimmungen in Kraft. Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht. Der Gesamtsatz für AHV/IV/EO wird auf 10,9% angehoben. Der Arbeitnehmeranteil AHV/IV/EO beträgt neu 5,3 %.

5. Kantonaler Weiterbildungsfonds

Der Walliser Staatsrat hat einen neuen Abzug zugunsten des kantonalen Weiterbildungsfonds (KWBF) genehmigt. Dieser beläuft sich auf 0,001 % des AHV-pflichtigen Lohnes und geht zulasten der Arbeitnehmer. Er wird durch die Familienzulagenkasse erhoben und kann somit gemeinsam mit dem Lohnabzug für die Familienzulagen getätigt werden, was insgesamt 0,301 % ausmacht.

Diese Informationen sowie die Beitragssätze 2021 an die Sozialkassen (Heft II) können Sie ebenfalls auf der Website **www.suissetecoberwallis.ch** einsehen.

Visp, 17. Dezember 2020, TL

Empfehlung Vergütung für Lernende 2020

Für Lehrverträge empfiehlt suissetec die Vergütung für Lernende jeweils monatlich brutto in Schweizer Franken (CHF) wie folgt anzusetzen:

4-jährige Grundbildung (Berufslehre) mit Abschluss EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)

1. Lehrjahr	850.–	(4.90 / h)
2. Lehrjahr	1 200.–	(6.92 / h)
3. Lehrjahr	1 400.–	(8.08 / h)
4. Lehrjahr	1 600.–	(9.23 / h)

Verkürzte Grundbildung (Zusatzlehre)

1. Jahr	1 650.–	(9.52 / h)
2. Jahr	2 100.–	(12.12 / h)
3. Jahr	2 400.–	(13.85 / h)

3-jährige Grundbildung (Berufslehre) mit Abschluss EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)

1. Lehrjahr	850.–	(4.90 / h)
2. Lehrjahr	1 200.–	(6.92 / h)
3. Lehrjahr	1 400.–	(8.08 / h)

Verkürzte Grundbildung (Zusatzlehre)

1. Jahr	1 650.–	(9.52 / h)
2. Jahr	2 100.–	(12.12 / h)

2-jährige Grundbildung Haustechnikpraktiker EBA (Eidgenössisches Berufsattest)

1. Lehrjahr	700.–	(4.04 / h)
2. Lehrjahr	900.–	(5.19 / h)

Verkürzte Grundbildung (Zusatzausbildung) von EBA zu EFZ

1. Jahr	1 200.–	(6.92 / h)
2. Jahr	1 400.–	(8.08 / h)
3. Jahr	1 600.–	(9.23 / h)

Lernende unterstehen nicht dem GAV, mit Ausnahme von Artikel 3.4.5. **Die Lehrlingsvergütung muss dreizehnmal ausbezahlt werden.** Entweder kann die Jahresvergütung durch 13 geteilt oder eine zusätzliche Monatsvergütung ausbezahlt werden.

Es handelt sich vorliegend um **Empfehlungen**. Der Unternehmer ist frei, die betreffenden Ansätze individuell aufgrund des Ausbildungsstandes und der Arbeitsqualität anzupassen. Die Auszubildenden sollten deutlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass Hauptbestandteil des Vertrages die **Ausbildung** und nicht die Vergütung für Lernende ist. Deshalb reden wir auch absichtlich nicht vom "Lohn".